



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Lars Harms (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit**

### **Luft- und Wasserrettung an Offshore-Windenergieanlagen in der Nordsee und Zuständigkeiten in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)**

1. Welche Sicherheits- und Rettungskonzepte gibt es derzeit für das Gebiet des schleswig-holsteinischen Küstenmeeres sowie für das Gebiet der AWZ, das in die Zuständigkeit von Schleswig-Holstein fällt? Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basieren diese?

Antwort:

Im Küstenmeer und in der AWZ gilt das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ). Das SRÜ ist für den Bereich des Seeschiffsverkehrs im Seeaufgabengesetz des Bundes umgesetzt. Seenotrettung ist gemäß § 1 Nr. 7 Seeaufgabengesetz Aufgabe des Bundes. Der Bund hat diese Aufgabe per Protokollnotiz der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) übertragen. Diese ist damit für die Seenotrettung in den inneren Gewässern Schleswig-Holsteins, im schleswig-holsteinischen Küstenmeer sowie der Schleswig-Holstein zugeordneten ausschließlichen Wirtschaftszone zuständig.

Da die AWZ nicht föderalisiert ist, ist Schleswig-Holstein in der AWZ nicht für den Vollzug von Gesetzen zuständig.

Mit der Erstreckung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) auf die AWZ sind Arbeitgeber und Betreiber verpflichtet, auf ihren Offshore-Windenergieanlagen mit Maßnahmen die Erste Hilfe und Evakuierung von Beschäftigten sicherzustellen (§ 10 Abs. 1 ArbSchG). Darüber hinaus müssen sie gewährleisten, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können (§ 11 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).

Der Arbeitgeber hat gemäß § 5 ArbSchG eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Arbeitsplätze bzw. der Tätigkeiten seiner Beschäftigten im Betrieb zu erstellen. Auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten (§ 3 Abs. 1 ArbSchG) zu ergreifen.

Dazu zählen Maßnahmen zur Ersten Hilfe und Evakuierung (§ 10 Abs. 1 ArbSchG, DGUV Vorschrift 1) und Maßnahmen, die sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können (§ 11 Absatz 2 BetrSichV). Dabei sind die infrastrukturellen Besonderheiten (lange Prähospitalzeiten, lange arztfreie Intervalle), witterungsbedingte Erschwernisse, die Weitläufigkeit der Windparks sowie das Zusammenwirken aller Glieder der Rettungskette zu berücksichtigen.

In der AWZ steht kein öffentlich-rechtlicher Rettungsdienst zur Verfügung, deshalb wurde in der 2. und 3. Windenergie-auf-See-Verordnung – WindSeeV (§ 30 bzw. § 28) der Träger des Vorhabens verpflichtet, Flucht- und Rettungskonzepte bis in ein geeignetes Krankenhaus zu erstellen und umzusetzen. Damit liegt der Sicherstellungsauftrag für die Rettungskette bis zu dem „nächsten geeigneten Krankenhaus“ klar und eindeutig bei den Trägern des Vorhabens. Raum für zusätzliche landesrechtliche Regelungen ist nicht ersichtlich.

2. Strebt die Landesregierung an, auch den Offshore-Rettungshubschrauber für die Offshore-Windindustrie am Standort Flugplatz St. Peter-Ording für Rettungshubschraubereinsätze miteinzubeziehen? Wenn ja, welche Finanzierung wird dafür angestrebt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Firma Northern Helicopter GmbH (NHC) mit Sitz in Emden bietet Offshore-Ambulanz, Notfallevakuierung sowie Personen- und Lastentransporte zu den Offshore-Plattformen auf hoher See an. NHC ist eine private Einrichtung, welche in der Lage ist, den Betreibern der Offshore-Windparks suffiziente Leistungen des Arbeitsschutzes zur Verfügung zu stellen.

Die Standortentscheidung für St. Peter-Ording erfolgte im April 2014 insoweit als unternehmerische Entscheidung, um die Anflugzeit zu den Offshore-Windparks in der Nordsee zu reduzieren.

Nach § 19 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) hat das Land Schleswig-Holstein die Standorte der Luftrettung im Benehmen mit den Kosten- und Rettungsdienstträgern festzulegen.

Tatsächlich enthält aber das SHRDG keine spezifischen sachlichen Regelungen zur luftunterstützten Wasserrettung bzw. zu Einsätzen in den Küstengewässern. Denn die Zuständigkeit der kommunalen Rettungsdienstträger endet regelmäßig an der Grenze des örtlichen Zuständigkeitsbereichs, mithin an der Küstenlinie. Dort wo keine örtliche Zuständigkeit gegeben ist, kann auch keine sachliche Zuständigkeit erwachsen.

Das Land Schleswig-Holstein hat mit der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung des Havariekommandos“ die Zuständigkeit im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr u. a. für die Verletztenversorgung in komplexen Schadenslagen auf See (auch in den Küstengewässern) anerkannt. Schleswig-Holstein stellt vertraglich eingebundene Ressourcen der Berufsfeuerwehren der Städte Kiel und Lübeck zur Verfügung. Die Aufgaben des Havariekommandos (HK) sind in dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb dieser Einrichtung geregelt. Die Vereinbarung gilt für die Vorbereitung auf und die Bewältigung komplexer Schadenslagen. Die örtliche Zuständigkeit umfasst neben bestimmten Seeschiffahrtsstraßen die Seewasserstraßen, die AWZ und Gebiete außerhalb der AWZ, in denen Deutschland aufgrund internationaler Vereinbarungen Verpflichtungen übernommen hat. Im Falle einer komplexen Schadenslage übernimmt das HK die Gesamteinsatzleitung. Es bedient sich dazu der seitens des Bundes und der Länder im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit zur Verfügung zu stellenden Ressourcen. Die Zuständigkeit für das HK ist in Schleswig-Holstein dem Innenministerium zugeordnet.

Der in St. Peter-Ording (SPO) stationierte Rettungshubschrauber (RTH) der Firma NHC im Auftrag der Offshore-Windparkbetreiber ist also kein Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Luftrettungsdienstes.

Das Land Schleswig-Holstein hat als Träger der Luftrettung mit den Offshore-Windparkbetreibern die Möglichkeiten einer gemeinsamen Bedarfsdeckung von öffentlich-rechtlicher Luftrettung und arbeitsschutzrechtlich notwendigem Betriebsrettungsdienst für Offshore-Windparks erörtert. Seitens des Landes bestand die Vermutung, dass es möglich sein dürfte, synergetische Effekte zu realisieren. Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 wurde seitens des Bundesverbandes der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO) mitgeteilt, dass verschiedene Optionen geprüft und intensiv mit den Mitgliedsunternehmen diskutiert wurden, allerdings im Ergebnis festzustellen ist, dass es wegen wettbewerbsrechtlicher Bedenken zu keiner gemeinschaftlichen Bedarfsdeckung kommen wird.

Der in Sankt Peter-Ording stationierte Offshore-RTH wird als subsidiäres Einsatzmittel immer dann alarmiert, wenn die öffentlich-rechtlich vorgehaltenen Rettungshubschrauber nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind.

Mithin sind also unter bestimmten Voraussetzungen subsidiäre Einsätze durch den in Sankt Peter-Ording stationierten RTH für den öffentlich-rechtlichen Luftrettungsdienst möglich.

3. Sind nach Kenntnis der Landesregierung zusätzliche Luftrettungsstandorte zu den bestehenden Standorten in Schleswig-Holstein geplant? Wenn ja: aus welchen Gründen, wo, mit welcher Bereitschaftszeit und mit welcher Ausrüstung?

Antwort:

Als Träger der Luftrettung legt das Land Schleswig-Holstein die Standorte der Luftrettung im Benehmen mit den Kostenträgern und den Rettungsdienstträgern gemäß § 19 Abs. 1 SHRDG fest. Hierzu wurde durch das Land Schleswig-Holstein in 2020 ein Gutachten zur Luftrettung in Schleswig-Holstein beauftragt.

Ziel des Gutachtens war es, die Leistungsfähigkeit der Luftrettung in Schleswig-Holstein zu untersuchen und mögliche Verbesserungsvorschläge in der luftrettungsdienstlichen Versorgung in Schleswig-Holstein zu unterbreiten. Gutachterlich wurden dem Land zwei diametral unterschiedliche Konzepte zur zukünftigen Luftrettung in Schleswig-Holstein vorgestellt, wie die Luftrettung, als ergänzender Teil zum bodengebunden Rettungsdienst zukünftig aufgestellt werden kann. Dieses Gutachten ist unter <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/06600/umdruck-19-06689.pdf> abrufbar. Es wurde am 16. November 2021 nach parlamentarischer Erörterung an die Finanz- und Sozialausschüsse übermittelt.

Im Konzeptentwurf 1 wurde der Schwerpunkt auf die Redundanz des in Niebüll stationierten RTH gelegt.

Im Konzeptentwurf 2 wurde der Schwerpunkt auf die bedarfsgerechte und vor allem flächendeckende luftrettungsdienstliche Versorgung für die Bevölkerung in ganz Schleswig-Holstein gelegt. Dieser Konzeptentwurf deckt auch einen größeren Anteil der Bevölkerung ab.

Gutachterlich wurde hierfür ein neuer Standort der Luftrettung im Gebiet von Itzehoe/ Hohenlockstedt vorgeschlagen.

Bei der Festlegung der Luftrettungsstandorte seitens der gesetzgeberisch normierten Akteure

- Land Schleswig-Holstein,
- Kostenträger und
- Rettungsdienstträger

war verfahrensleitend, dass sich die Krankenhauslandschaft in Schleswig-Holstein in Bezug auf die Versorgungsdichte sowie den Versorgungsumfang bei sog. Tracer-Diagnosen (Reanimation, Schlaganfall, ST-Hebungsinfarkt, Sepsis, Polytrauma, Schädel-Hirn-Trauma und pädiatrische Notfallversorgung) als heterogen darstellt. Bei Patientinnen und Patienten mit einer Tracer-

Diagnose besteht das Ziel, binnen 60 Minuten nach Notrufeingang die Patientin oder den Patienten in eine geeignete Behandlungseinrichtung transportiert zu haben.

Die Festlegung der Luftrettungsstandorte erfolgte mit dem Ziel, eine möglichst große Fläche abzudecken und damit viele Bereiche sowie möglichst große Teile der Bevölkerung des Landes zu erreichen. Mithin waren neben der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer Tracer-Diagnose gerade auch die geographischen Besonderheiten in Schleswig-Holstein mit den Inseln und Halligen in der Festlegung der Luftrettungsdienststandorte mit zu berücksichtigen.

Das für die Luftrettung zuständige Ministerium für Justiz und Gesundheit hat am 15. Dezember 2022 die Standortfestlegungen für die Zukunft wie folgt vorgenommen:

- Festlegung eines Luftrettungsstandortes im Gebiet von Niebüll in einem 24/7/365 Flugbetrieb sowie der Fähigkeit zur Windenrettung.
- Festlegung eines Luftrettungsstandortes im Gebiet von Schachtholm bei Rendsburg in einem 24/7/365 Flugbetrieb.
- Festlegung eines Luftrettungsstandortes im Gebiet von Itzehoe/Hohenlockstedt (z.B. am Flugplatz „Hungrierer Wolf“) im Tagflugbetrieb.
- Festlegung eines Luftrettungsstandortes in Sibilin im Kreis Ostholstein.

4. Ist nach Kenntnis der Landesregierung geplant, Rettungshubschrauber von bestehenden Stationen mit zusätzlicher Ausrüstung zur Abwehr von Katastrophenlagen mit Land-unter-Szenarien auszurüsten?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 3.

Als Vorhaltezeiterweiterung ist die Einsatzbereitschaft des Rettungshubschraubers in Niebüll künftig ganzjährig täglich im Tag- und Nachtflugbetrieb sicherzustellen. Für diese Luftrettungsstation ist künftig zusätzlich auch eine betriebs- und einsatzbereite Rettungswinde am RTH zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Planungen zur Ausrüstung mit zusätzlicher Ausstattung zur Abwehr von Katastrophenlagen mit Land-unter-Szenarien gibt es derzeit nicht.

5. Wie steht die Landesregierung zu Überlegungen, vor dem Hintergrund des Ausbaus der Offshore-Windenergie in der nordwestlichen Deutschen Bucht Hubschrauber zur Sicherstellung der Offshore-Rettung in der Nordsee auf Rettungsstationsschiffen zu stationieren bzw. Hubschrauberstationen auf bestehenden Plattformen zu installieren und zu unterhalten, welche anteilig auch aus Landesmitteln finanziert würden?

Antwort:

Um die vorgesehenen Ausbauziele zu erreichen, werden Windparks immer weiter vom Land entfernt errichtet. Bei Entfernungen von bis zu 300 km zur

Küste ist eine unverzügliche Rettung und medizinische Versorgung der Beschäftigten mit den aktuell vorhandenen Strukturen nicht sicherzustellen, denn Rettungshelikopter werden diese Parks nicht mit einer Tankfüllung erreichen können. Die Landesregierung sieht daher das Erfordernis, Plattformen oder Schiffe für die Rettung bereitzuhalten. In Bezug auf die in dem Rahmen existierenden Sicherstellungsverpflichtungen siehe Antwort zur Frage 1.

6. Wie wird in Schleswig-Holstein die Einhaltung und Überwachung der Vorgaben des Arbeitsschutzes bezüglich der notfallmedizinischen Versorgung in der AWZ, z.B. in den Offshore-Windparks, gewährleistet? Welchen Stand hat die Landesregierung in Bezug auf Überarbeitungsbestrebungen von Arbeitsschutzmaßnahmen auf Bundes- bzw. EU-Ebene?

Antwort:

Es ist grundsätzlich Aufgabe des jeweiligen Arbeitgebers, die Vorgaben des Arbeitsschutzes umzusetzen. Ein Arbeitgeber, der z.B. aufgrund widriger Witterungsbedingungen nicht gewährleisten kann, dass die Beschäftigten sichere Arbeitsbedingungen vorfinden, darf diese nicht einsetzen.

Ob die Anforderungen des Arbeitsschutzes auf baulichen Anlagen in der AWZ eingehalten werden, kontrolliert und berät die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) durch Stichproben in Amtshilfe für einen noch zu bestimmenden Hoheitsträger.

Dieser pragmatische Ansatz, sich des Arbeitsschutzes in der nicht föderalisierten AWZ anzunehmen, führt in der Praxis jedoch zu Problemen:

- Über das ArbSchG hinaus gibt es diverse Rechtsbereiche, wie z. B. das Rettungsdienstgesetz und das Bauordnungsrecht (Maßnahmen zum Brandschutz) für die in der AWZ keine sachliche und örtliche Zuständigkeit bestehen. Das hat zur Folge, dass z. B. aufgrund fehlender Beleuchtung ein Nachtflugverbot für einige Anlagen besteht. Beschäftigte übernachten dort trotzdem. Weiterhin unterliegen Ausstattung und Redundanz der Rettungsmittel keiner behördlichen Kontrolle. So steht aktuell nur ein vollwertiges Rettungsmittel zur Verfügung. Lücken aus diesen angrenzenden Rechtsbereichen haben Einfluss auf die Sicherheit der Beschäftigten, können aber nicht mit Mitteln des Arbeitsschutzes geschlossen werden.
- Weiterhin ist es fraglich, ob diese Übergangslösung bei eingreifendem Verwaltungshandeln wie z.B. Anordnungen und Stilllegungen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Würde gerichtlich festgestellt, dass das Land Schleswig-Holstein bzw. die StAUK örtlich und/oder sachlich für die AWZ nicht zuständig seien und nicht hätte handeln dürfen, müsste mit Schadenersatzforderungen (Ausfälle der Betreiber) für die Anordnungen gerechnet werden.

Um die unverzügliche Rettung und medizinische Versorgung, die an Land in der Regel in die Zuständigkeit der Daseinsvorsorge fallen würde, sicherzustellen

len, haben das schleswig-holsteinische Sozialministerium und die niedersächsische Arbeitsschutzbehörde ein Konzept erarbeitet und veröffentlicht. Anhand dieses Konzeptes können die Betreiber/Arbeitgeber prüfen, ob ihre Maßnahmen ausreichen. Das Konzept ist unter dem nachfolgenden Link abrufbar: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/arbeitschutz/Downloads/konzept\\_offshore\\_rettung\\_medVersorgung.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=5](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/arbeitschutz/Downloads/konzept_offshore_rettung_medVersorgung.pdf?__blob=publication-File&v=5)

Die Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen haben die Bundesregierung 2021 mit einem Erschließungsantrag im Bundesrat und mit einem Beschluss der Sozialministerkonferenz 2022 auf die Mängel und den Regelungsbedarf aufmerksam gemacht. Die Bundesregierung sieht aktuell jedoch keinen Regelungsbedarf. Schleswig-Holstein wird weiterhin auf die Notwendigkeit hinweisen, Zuständigkeitsregelungen zu treffen. Denn solange in der AWZ keine örtliche Zuständigkeit festgelegt ist, ist kein Bundesland aus eigenem Recht handlungsfähig.

7. Welche weiteren Maßnahmen sind seitens der Landesregierung in Bezug auf die Verstetigung der Strukturen für die Luft- und hubschraubergestützte Wasserrettung in Schleswig-Holstein geplant? Werden längerfristige vertragliche Vereinbarungen und Haushaltsmittel angestrebt bzw. eingeplant?

Antwort:

Die Planungen des Landes für die Wasserrettung in den nicht kommunalisierten Landesgewässern basieren auf der "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein für die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten, die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen". Die zu Grunde liegenden Kriterien wurden gemeinsam mit allen Wasserrettungsorganisationen und den Kommunalen Landesverbänden durch die „Dialogrunde Wasserrettung“ festgelegt. Der Einsatz von Hubschraubern ist hiernach nicht vorgesehen. Daher werden auch keine vertraglichen Vereinbarungen des Landes für die Luft- und hubschraubergestützte Wasserrettung angestrebt.